

ZBB 2007, 312

BGB §§ 280, 667, 675, 676

Pflichtverletzung eines ec-Karteninhabers bei Eingabe von PIN in defekten Geldautomaten auf Weisung eines vermeintlich hilfsbereiten Dritten

AG Frankfurt/M., Urt. v. 20.02.2007 – 31 C 3049/06–10, WM 2007, 1371

Ein ec-Karteninhaber verletzt grob fahrlässig seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflicht, wenn er an einem defekten Geldautomaten auf Weisung eines vermeintlich hilfsbereiten Dritten die Geheimzahl in den Geldautomaten eintippt, ohne überprüft zu haben, ob über diesen Dritten tatsächlich Anweisungen eines autorisierten Vertreters der Bank übermittelt wurden. In diesem Falle haftet er für die durch die missbräuchliche Verwendung der ec-Karte entstandenen Schäden.